



WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 10. Juni 2008

Nr. 14

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2008	766
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Mai 2008	793
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors	800
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die ihr Studium bis zum SS 07 begonnen haben)	808
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)	817
Erste Ordnung zur Änderung der Anlage zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Fach Didaktische Grundlagen Mathematik im Bachelorstudiengang mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (K) an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 2007 vom 21. Mai 2008	825
Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.10.2002 vom 21. Mai 2008	830
Fächerspezifischer Anhang BA – Musikpraxis und Neue Medien	833

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2008/14
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Philosophie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Mai 2008**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studiumumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 19 Diploma Supplement
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Modulbeschreibungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Philosophie.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Philosophie vermitteln. Studierende sollen ferner zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer wissenschaftlicher Problemstellungen und zur praktischen Anwendung gefundener Lösungen befähigt werden.
- (2) Präzisierung der Studienziele: Während des Masterstudiums der Philosophie in Münster werden Kompetenzen vermittelt, für die eine breite, wenn auch beruflich offene Nachfrage besteht. Wesentliche Elemente dieser Kompetenzen sind:
 - (a) die Fähigkeit zum Verständnis und zur klaren Formulierung von Problemstellungen theoretischer und praktischer Art sowie zur kritischen Bewertung von Positionen und begründeten Stellungnahme zu Lösungsvorschlägen;
 - (b) die Fähigkeit, die für ein Problem erforderlichen Informationen selbständig zu sammeln, auszuwerten und in geeigneter Weise zu präsentieren;
 - (c) die Kenntnis von begrifflichen und historischen Zusammenhängen, die unserem gegenwärtigen Selbstverständnis und unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Institutionen und Praktiken zu Grunde liegen.
- (3) Aus Abs. 2 können folgende beruflichen Kompetenzmerkmale für das Ausbildungsziel genannt werden:
 - (a) Qualifikationsziel akademisches Philosophieren: Die Philosophie muss für ihren wissenschaftlichen Nachwuchs sorgen. Der fachwissenschaftliche MA-Studiengang Philosophie soll Studierenden eine erstklassige Grundlage bieten, die einen Beruf in der universitären Philosophie anstreben. Ebenso wichtig ist, dass der Mehrzahl der Studierenden, deren Berufswege außerhalb der Universität liegen werden, Qualifikationen vermittelt werden, die ihnen gute Voraussetzungen für die Wahl außeruniversitärer Berufe schaffen.
 - (b) Qualifikationsziel schreibende Berufe: Schreibende Berufe werden von Absolventen/innen der Philosophie ähnlich wie von anderen Geisteswissenschaftlern/innen am häufigsten gewählt und erfolgreich ausgeübt. Dabei kommen zum klassischen Journalismus zunehmend

auch die Werbung und der große Bereich der Öffentlichkeitsarbeit als Berufsfelder hinzu. Das Philosophiestudium qualifiziert für Berufe in diesen Bereichen insofern, als es erstens in Techniken selbständiger, intensiver und zielgerichteter Recherche schult, zweitens logisch-analytische Fähigkeiten vermittelt und drittens die intensive und gewissenhafte Erarbeitung argumentativ schlüssiger und überzeugender Texte einübt.

- (c) Qualifikationsziel analytisch-argumentative Kompetenz, „Spezialist/in für das Allgemeine“: Zunehmend zeigt sich auch der Erfolg von Absolventen/innen der Philosophie in Bereichen wie Beratung und Projektleitung. Als Unternehmensberater/innen, als Referenten/innen bei Stiftungen und Institutionen oder als Projektleiter/innen bei Kultur- und Bildungseinrichtungen haben in der jüngeren Vergangenheit mehr und mehr Philosophen/innen ihren Berufsweg gefunden. Dabei kommt Ihnen zugute, dass sie im Studium gelernt haben, komplexe Probleme zu analysieren und auch dort zielstrebig und systematisch Lösungsmöglichkeiten zu finden, wo keine Standardlösungen verfügbar sind.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere auch im Bereich von Forschung und Lehre, erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3 Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich 8 „Geschichte/Philosophie“ den akademischen Grad eines „Master of Arts“.

§ 4 Zugang zum Studium

Der Zugang zum Studium ist geregelt in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Philosophie ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs 8 Geschichte/Philosophie zuständig.
- (2) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

§ 6**Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Studiengang Masterprüfung Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7**Regelstudienzeit und Studienumfang,
Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Hiervon entfallen 30 Leistungspunkte auf das Modul Masterarbeit. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

Studieninhalte

Das Masterstudium im Studiengang Philosophie umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- I Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie
- II Zentrale Fragen der praktischen Philosophie
- III Geschichte der Philosophie
- IV Anthropologie und Kulturphilosophie
- V Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur theoretischen Philosophie
- VI Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur praktischen Philosophie
- VII Masterarbeit

§ 9**Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Seminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Bewältigung komplexer Fragestellungen und der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Inhaltlich bilden sie die Grundlage zu den Prüfungsschwerpunkten.
- (2) Kolloquien dienen der Behandlung spezieller historischer und systematischer Themen der Examensvorbereitung, sie können auch freie wissenschaftliche Themen behandeln.
- (3) Übungen dienen der Vertiefung, der exemplarischen Anwendung und der Einübung der Lehrinhalte von Seminaren.

§ 10**Strukturierung des Studiums
und der Prüfung**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der

Masterarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen sind Modulen zugeordnet.

- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt (mit Ausnahme des Moduls VII (Masterarbeit)) nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von 15 Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 11

Prüfungsrelevante Leistungen

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb deren die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Die Modulbeschreibungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Moduls Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

- (5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (6) Über die Bewertung von prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistungen angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.
- (7) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens 1 Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen spätestens 8 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 12

Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Bereich der Philosophie nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten (mit je 1800 Zeichen, inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere eine akute schwerwiegende Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Probleme, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Auf Verlangen der Dekanin/des Dekans/des Dekanats hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung iSv § 16 Abs. 3.
- (6) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die

Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll acht Wochen nicht überschreiten. Über die Bewertung der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß §16 Abs. 2 S.1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. §17 Abs 2 S. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.
- (6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggf. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante

Leistungen können höchstens bis zu einem Anteil von 70 Prozent angerechnet werden.

- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anrechnung wird der/dem Studierenden innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung mitgeteilt.

§ 15a

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz (1) ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 120 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird der/dem Studierenden ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggf. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (3) Aus den Noten der Module und Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Masterarbeitsmoduls geht mit einem Anteil von 30% in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

- A in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- B in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- C in der Regel 30 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- D in der Regel 25 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs;
- E in der Regel 10 % der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs.

Als Grundlage sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- (a) die Note der Masterarbeit,
 - (b) das Thema der Masterarbeit,
 - (c) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4,
 - (d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der glaubhaften Gründe keine Mitteilung, Gründe als anerkannt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04. März 2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Das Masterstudium Philosophie besteht gemäß § 8 aus folgenden Modulen:

- I Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie
- II Zentrale Fragen der praktischen Philosophie
- III Geschichte der Philosophie
- IV Anthropologie und Kulturphilosophie
- V Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur theoretischen Philosophie
- VI Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur praktischen Philosophie
- VII Masterarbeit

In den Modulen I und II gibt es schriftliche Modulabschlussprüfungen, in den Modulen III und IV mündliche Modulabschlussprüfungen in den Modulen V und VI keine Modulabschlussprüfungen.

Inhalte, Ziele und formale Merkmale der Module werden im Folgenden beschrieben:

Bezeichnung: Zentrale Fragen der theoretischen Philosophie (I)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der theoretischen Philosophie. Es geht dabei um die über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fachdiskussion zentraler Themenkomplexe der theoretischen Philosophie, d.h. der philosophischen Reflexion auf Denken, Sprache, Wissen, Wissenschaft und Natur. Ferner sollen Themen und Fragestellungen zu einzelnen oder mehreren historischen Autoren (sofern ihre Beiträge überwiegend die theoretische Philosophie betreffen) vertieft behandelt werden. Das Modul wird inhaltlich genauer bestimmt durch die Zugehörigkeit seiner Veranstaltungen zu einem der folgenden fachlichen Schwerpunkte aus dem Gebiet der theoretischen Philosophie: Erkenntnistheorie, Metaphysik, Logik, Sprachphilosophie, allgemeine Wissenschaftstheorie, Philosophie des Geistes							
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche, in der sorgfältigen Textproduktion und analytisch-argumentative Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um Fähigkeiten, sich in spezialisierte Diskussionszusammenhänge der theoretischen Philosophie einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen; dies schließt auch die Fähigkeit ein, sich die Beiträge der einschlägigen Autoren/innen aus der Gegenwart und aus der Philosophiegeschichte im Detail interpretierend zu erschließen.							
Verwendbarkeit des Moduls:							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10 %							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
I1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation, 2 Essays, 3 Protokolle	2	
I2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation, 2 Essays, 3 Protokolle	2	

I3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
schriftliche Modulabschlussprüfung			6		Schriftliche Hausarbeit von ca. 15 bis 20 Seiten	6	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[\text{Note (I1)} * 2 + \text{Note (I2)} * 2 + \text{Note (I3)} * 2 + \text{Note (Modulabschlussprüfung)} * 6] / 12$

Bezeichnung: Zentrale Fragen der praktischen Philosophie (II)
Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen der praktischen Philosophie. Es geht dabei um die über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fachdiskussion zentraler Themenkomplexe der praktischen Philosophie, d. h. der philosophischen Reflexion auf Handeln, Moral, Politik und Gesellschaft. Ferner sollen Themen und Fragestellungen zu einzelnen oder mehreren historischen Autoren (sofern ihre Beiträge überwiegend die praktische Philosophie betreffen) vertieft behandelt werden. Das Modul zur praktischen Philosophie wird inhaltlich genauer bestimmt durch die Zugehörigkeit der Veranstaltungen zu einem der folgenden fachlichen Schwerpunkte aus dem Gebiet der praktischen Philosophie: Normative Ethik, Metaethik, angewandte Ethik, politische Philosophie, Sozialphilosophie, Rechtsphilosophie, Handlungstheorie, Entscheidungstheorie;
Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche, in der sorgfältigen Textproduktion und analytisch-argumentative Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um Fähigkeiten, sich in spezialisierte Diskussionszusammenhänge der praktischen Philosophie einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen; dies schließt auch die Fähigkeit ein, sich die Beiträge der einschlägigen Autoren/innen aus der Gegenwart und aus der Philosophiegeschichte im Detail interpretierend zu erschließen.
Verwendbarkeit des Moduls:
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: -
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 2. Semester studiert.
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10 %

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
II1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	2	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
II2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	2	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
II3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3	2	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
schriftliche Modulabschlussprüfung			6		Schriftliche Hausarbeit von ca. 15 bis 20 Seiten	6	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[\text{Note (II1)} * 2 + \text{Note (II2)} * 2 + \text{Note (II3)} * 2 + \text{Note (Modulabschlussprüfung)} * 6] / 12$

Bezeichnung: Geschichte der Philosophie (III)

Inhalt: Ziel des Moduls ist die Vertiefung von Kenntnissen der Geschichte der Philosophie. Es geht dabei um fortgeschrittene, über die grundlegenden Sachzusammenhänge hinausgehende Fragen des Beitrags historischer Autoren/innen zu philosophischen Sachfragen, der Zusammenhänge und wechselseitigen Beeinflussungen zwischen historischen Positionen der Philosophie und der differenzierten Betrachtung ihrer Entwicklung auch innerhalb ihrer Strömungen und Epochen. Das Modul zur Geschichte der Philosophie wird inhaltlich genauer bestimmt durch seine Zugehörigkeit zu einem historischen Schwerpunkt. Dieser Schwerpunkt kann eine historische Epoche der Philosophie, eine historische Strömung oder Schule, eine oder mehrere Einzelpersonen der Philosophiegeschichte oder eine systematische Frage im Bereich der theoretischen und/oder praktischen Philosophie in ihrer historischen Dimension zum Thema machen.

Qualifikationsziele: Zu den Kompetenzen, die in diesem Modul gefördert werden sollen, gehören Fertigkeiten in der selbständigen Recherche, in der sorgfältigen Textproduktion und analytisch-argumentative Fähigkeiten. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, konstruktive Kritik an der eigenen Arbeit zu üben und umzusetzen. Bei den Fachkompetenzen geht es um die Fähigkeit, sich die Beiträge historischer Philosophen/innen im Detail interpretierend zu erschließen, sowie um

die Kompetenz, ideenhistorische Zusammenhänge und mögliche Einflüsse erkennen und mit der gebotenen Umsicht bewerten zu können. Schließlich soll die Kompetenz vermittelt werden, sich in spezialisierte philosophiehistorische Diskussionszusammenhänge einzuarbeiten, die bis an die aktuelle Forschungsdiskussion heranreichen, um zu einer differenzierten und wissenschaftlich fundierten Betrachtung philosophiehistorischer Zusammenhänge gelangen zu können.

Verwendbarkeit des Moduls:

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: -

Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 3. Semester studiert.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
III1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	3	z.B. Präsentation, 2 Essays, 3 Protokolle	2	
III2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	3	z.B. Präsentation, 2 Essays, 3 Protokolle	2	
III3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3	3	z.B. Präsentation, 2 Essays, 3 Protokolle	2	
mündliche Modulabschlussprüfung			6		Mündliche Prüfung (45 min.)	6	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[Note(III1) * 2 + Note(III2) * 2 + Note(III3) * 2 + Note(\text{Modulabschlussprüfung}) * 6] / 12$

Bezeichnung: Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik (IV)

Inhalt: Ziel des Moduls ist die fortgeschrittene Auseinandersetzung mit zentralen Fragen und Problemstellungen der Anthropologie, Kulturphilosophie und Ästhetik. Die bei der Beschäftigung mit einflussreichen Ansätzen und Theorien erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollen sowohl durch die Aufarbeitung und kritische

Bewertung aktueller Debatten erprobt, als auch auf außerakademische Lebensbereiche, etwa Kunst und Kultur, angewendet werden. Die Seminare des Moduls dienen der vertieften Beschäftigung mit speziellen anthropologischen, kulturphilosophischen und ästhetischen Themen (z. B. das Wesen des Menschen und seine Stellung in der Natur, das Verhältnis von Körper und Geist, Chancen und Grenzen des biologisch-evolutionären Verständnisses des Menschen, der Mensch als Kulturwesen, der Begriff der Kultur, Ambivalenzen der modernen Kultur usw.).

Qualifikationsziele: Das Modul soll die Fähigkeiten der selbständigen Literaturrecherche, sorgfältigen Texterschließung und Textproduktion sowie der logisch-analytischen Rekonstruktion und Überprüfung von Thesen und Argumenten fördern. Darüber hinaus zielt das Modul auf die Kompetenz ab, die Resultate der eigenen Arbeit auf fachliche Kontroversen und lebensweltliche Kontexte zu beziehen und einer konstruktiven Kritik zu unterziehen. Es soll zudem die Fähigkeit vermittelt werden, für die Anthropologie und Kulturtheorie spezifische Denk- und Argumentationsweisen zu erkennen und für die Erörterung von Fragestellungen in außerphilosophischen Kontexten (Kunst, Kultur, Ökonomie, Politik usw.) fruchtbar zu machen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Status: Pflichtmodul

Voraussetzungen: -

Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 1. Semester studiert.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %

Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
IV1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
IV2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
IV3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	3	1	z.B. Präsentation , 2 Essays, 3 Protokolle	2	
mündliche Modulabschlussprüfung			6		Mündliche Prüfung (45 min.)	6	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[Note(IV1) * 2 + Note(IV2) * 2 + Note(IV3) * 2 + Note(\text{Modulabschlussprüfung}) * 6] / 12$

Bezeichnung: Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur theoretischen Philosophie (V)							
Inhalt: Ziel des Moduls ist die Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse in Einzelbereichen der theoretischen Philosophie. Neben Themenstellungen aus den unter I genannten Bereichen gehören hierher auch Veranstaltungen zur Philosophie von Einzelwissenschaften (Philosophie der Mathematik, Philosophie der Physik, Philosophie der Biologie oder Philosophie der Geisteswissenschaften). Zu den möglichen fachlichen Schwerpunkten gehören zusätzlich auch Schwerpunkte, die sich auf den Beitrag einzelner Philosophen/ innen zur theoretischen Philosophie oder zu einem ihrer Teilgebiete beziehen (z. B. „David Lewis' Metaphysik“ oder „Kants theoretische Philosophie“); ebenso gehören dazu mögliche Schwerpunkte, die sich auf ein Gebiet der theoretischen Philosophie in einer historischen Epoche oder Schule beziehen (z. B. „Metaphysik im späten Mittelalter“, „Erkenntnistheorie im Neukantianismus“).							
Qualifikationsziele: Vertiefung und Spezialisierung der im Modul I genannten Qualifikationsziele.							
Verwendbarkeit des Moduls:							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Modul I							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 2. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %							
Veranstaltungsart	Teilnahmemöglichkeiten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
V1 Seminar	Aktive Teilnahme	2	5	2	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde	4	Modul I
V2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	5	2	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter	4	Modul I

					eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde		
V3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	5	2	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde	4	Modul I
Gesamt		6	15			12	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[Note(V1) * 4 + Note(V2) * 4 + Note(V3) * 4] / 12$

Bezeichnung: Vertiefungs- und Spezialisierungsmodul zur praktischen Philosophie (VI)							
Inhalt Ziel des Moduls ist die Vertiefung und Spezialisierung der Kenntnisse in Einzelbereichen der theoretischen Philosophie. Neben Themenstellungen aus den unter II genannten Bereichen gehören hierher auch Veranstaltungen zu speziellen Fragen der Bioethik. Zu den möglichen fachlichen Schwerpunkten gehören zusätzlich auch Schwerpunkte, die sich auf den Beitrag einzelner Philosophen/innen zur praktischen Philosophie oder zu einem ihrer Teilgebiete beziehen (z.B. „John Rawls' politische Philosophie“ oder „Hegels Rechtsphilosophie“); ebenso gehören dazu mögliche Schwerpunkte, die sich auf ein Gebiet der praktischen Philosophie in einer historischen Epoche oder Schule beziehen (z.B. „Politische Philosophie der Aufklärung“, „Normative Ethik in der Stoa“).							
Qualifikationsziele: Vertiefung und Spezialisierung der im Modul II genannten Qualifikationsziele.							
Verwendbarkeit des Moduls:							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Modul II							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über ein Semester. Es wird in der Regel im 3. Semester studiert.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen als Parallelveranstaltungen gekennzeichneten Veranstaltungen							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12,5 %							
Veranstaltungsart	Teilnahmemöglichkeiten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
V11 Seminar	Aktive Teilnahme	2	5	3	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung,	4	Modul II

					Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde		
VI2 Seminar	Aktive Teilnahme	2	5	3	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde	4	Modul II
VI3 Seminar/ Kolloquium/ Übung	Aktive Teilnahme	2	5	3	z.B. Präsentation mit Ausarbeitung, Hausarbeit, mündliche Prüfung, überarbeiteter eigener Text, der zuvor zur Diskussion gestellt wurde	4	Modul II
Gesamt		6	15			12	

Die Modulabschlussnote ergibt sich wie folgt: $[Note(VI1) * 4 + Note(VI2) * 4 + Note(VI3) * 4] / 12$

Bezeichnung: Masterarbeit (VII)

Inhalt/Qualifikationsziele:

- (1) Inhaltlicher Gegenstand der Masterarbeit ist ein fortgeschrittenes wissenschaftliches Thema aus dem Bereich der Philosophie. Ziel des Masterarbeitsmoduls ist es, das Erstellen eines längeren (nicht mehr als 60 Seiten [mit je 1800 Zeichen, inkl. Leerzeichen] umfassenden) philosophischen Textes zu erlernen. Dabei kommen den Studierenden die in den Modulen I, II, III, IV, V, VI gemachten Erfahrungen mit der intensiven Textarbeit zugute, die jedoch nun im Kontext einer längeren Arbeit angewandt werden müssen, was höhere Anforderung an die Organisation des gesichteten und studierten Materials, die Planung und Gliederung des Textes und die Einteilung der eigenen Arbeitszeit bedeutet. Dabei ist es ganz allgemein ein wichtiges Ausbildungsziel, Erfahrungen mit der selbständigen Planung und Einteilung eines längeren (nämlich insgesamt etwa viermonatigen) Projektes zu sammeln.
- (2) Zum Modul Masterarbeit gehört die Teilnahme an den Begleitveranstaltungen für Masterarbeiten (Kolloquien, auf denen der Arbeitsstand der Masterarbeiten präsentiert und diskutiert wird). Damit soll dokumentiert werden, dass Studierende während des Masterstudiums nicht nur das Qualifikationsziel des Verfassens wissenschaftlicher Texte, sondern auch der mündlichen Präsentation und

Diskussion ihrer Ergebnisse in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit gewachsen sind.							
Verwendbarkeit des Moduls: -							
Status: Pflichtmodul							
Voraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module I, II, III, IV, V, VI							
Turnus: Das Modul findet im 4. Semester des Masterstudiums statt.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 30 %							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
VI1 Masterarbeitskolloquium	Anmeldung zur Masterarbeit		4	4	Präsentation der Arbeitsplanung und der Zwischenergebnisse	0	Module I, II, III, IV, V und VI
VI2 Masterarbeit	Anmeldung zur Masterarbeit		26	4		Note der Masterarbeit	Module I, II, III, IV, V und VI
Gesamt			30			Note der Masterarbeit	

Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Philosophie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 21. Mai 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte/Philosophie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus 3 Hochschullehrern. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium, wenn die vermittelten Kompetenzen dem Studium des Bachelors Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität entsprechen. Auf besonderen Antrag und mit einer schriftlichen Begründung, die erläutert, weshalb das Studium der Philosophie sinnvoll an das bisherige Studium angeschlossen werden kann, können Studierende ohne Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums zum Masterstudium zugelassen werden (z. B. Absolventen eines Studiengangs in den Philologien oder den Naturwissenschaften, die einen Master in Philosophie anstreben). Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Einmalig findet auch vor Beginn des Sommersemesters 2009 ein Zulassungs- und Auswahlverfahren statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Der Antrag für das Sommersemester 2009 muss bis zum 15.01.2009 beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität gestellt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 110 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2.
 4. Lebenslauf
 5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Motivationsschreiben
 7. Eine längere schriftliche Arbeit (z. B. die Bachelorarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit)
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

§ 5

Feststellung der besonderen Eignung

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie erforderliche besondere Eignung verfügt.
- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,3 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehören. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
 2. weitere für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder

forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Ein-Fach-Masterstudiengang Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 04.März 2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

800
**Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach „Klassische und
 Frühchristliche Archäologie“ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors**

Einführungsmodul Archäologie

Bezeichnung: Einführungsmodul Archäologie					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Einführungsmodul vermittelt Grundkenntnisse der Klassischen Archäologie und der Frühchristlichen Archäologie. In dem Modul werden die Studierenden mit archäologischen Arbeitstechniken und der Fachterminologie vertraut gemacht und anhand von Beispielen an Methoden und Inhalte der Archäologie sowie an Interpretationen antiker Monumente der griechisch-römischen oder der frühchristlichen Epoche herangeführt. Den Studierenden wird neben der Anleitung in dem Einführungsseminar durch die freie Wahl von Lehrveranstaltungen die Möglichkeit zur eigenständigen Orientierung gegeben.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn im WS					
Voraussetzungen: Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Seminar zur Einführung in die Arbeitstechniken der Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	50 %	1./2.	2	5
Vorlesung Archäologie nach Wahl	Anwesenheit	-	1./2.	2	1
Vorlesung Archäologie nach Wahl	Anwesenheit	-	1./2.	2	1
Seminar Archäologie nach Wahl	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	50 %	1./2.	2	5
Übung Archäologie nach Wahl	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	1./2.	2	3
Gesamt: 10 SWS 15 LP					
Das Modul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls mindestens ausreichend ist.					

Basismodul I

Bezeichnung: Basismodul I					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie sollen in diesem Modul archäologische Denkmäler der griechisch-römischen Kultur im Zentrum stehen. Die Studierenden sollen sowohl einen breiten Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaft der griechisch-römischen Epoche erwerben, als auch anhand von Beispielen an das selbständige wissenschaftliche Arbeiten mit archäologischen Denkmälern herangeführt werden. Den Studierenden soll insbesondere auch die Fähigkeit vermittelt werden, komplexe archäologische Zusammenhänge in Wort und Schrift darzustellen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn im WS					
Voraussetzungen: Keine					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung Klassische Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	1./2.	2	2
Seminar Klassische Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	100 %	1./2.	2	5
Übung Klassische Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	1./2.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Basismodul II

Bezeichnung: Basismodul II					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: In dem Modul sollen die Studierenden ihre Kenntnis archäologischer Denkmäler der griechisch-römischen Zeit erweitern und methodisch weiter geschult werden. Auf diese Weise soll sich der in den vorangegangenen Modulen erworbene Überblick über das Spektrum der materiellen Hinterlassenschaft der griechisch-römischen Epoche deutlicher zu einem Gesamtbild zusammensetzen. Auch in den Lehrveranstaltungen dieses Moduls wird es nötig sein, den Studierenden die Fähigkeit zu vermitteln, komplexe archäologische Zusammenhänge in Wort und Schrift darzustellen.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn im WS					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung Klassische Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	3./4. bzw. 5./6.	2	2
Seminar Klassische Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	100 %	3./4. bzw. 5./6.	2	5
Übung Klassische Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Modul Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden

Bezeichnung: Modul Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden					
Anbietende Institute: Seminare für Alte Geschichte/Epigraphik, Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein, Klassische Archäologie/Frühchristliche Archäologie, Byzantinistik					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Vertiefungsmodul gibt Einblicke in die Genese und Vernetzung der heutigen altertumswissenschaftlichen Disziplinen sowie in die Perspektiven interdisziplinären Arbeitens, vermittelt Arbeitstechniken und den aktuellen Forschungsstand der für die Erschließung und Interpretation der antiken Überlieferung relevanten Spezialwissenschaften, Theorien und Methoden und soll die Studierenden dazu befähigen, sich dieser Wissenschaften und Techniken selbständig bei der Bearbeitung literarischer, materieller u.a. Quellen unter einer vorgegebenen Problemstellung zu bedienen. Vermittelte Kompetenzen: Beherrschung und Anwendung von spezifischen wissenschaftlichen Theorien, Methoden und Arbeitstechniken, kritische Beurteilung von literarischer, historischer und archäologischer Überlieferung und Forschungsergebnissen sowie selbständige Analyse von Sachproblemen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn im WS					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Interdisziplinäre Vorlesung	Regelmäßige Teilnahme. Die Vorlesung wird in einer Klausur abgeprüft. *	20 %	3./4. bzw. 5./6.	2	4
Übung I	Regelm. Teilnahme, Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	40 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Übung II	Regelm. Teilnahme. Referat/Präsentation oder Ausarbeitung	40 %	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					
Das Modul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls mindestens ausreichend ist.					

* Für die Kreditierung dieser Vorlesung werden 4 Kreditpunkte festgelegt, da die Klausur aufgrund ihrer Differenzierung und der inhaltlichen Komplexität dieser Veranstaltung eine weit intensivere häusliche Vorbereitung erfordert als die Vorlesungen in den Fachdisziplinen

Praktikum

Bezeichnung: Praktikum					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: In diesem Modul sollen praktische Fähigkeiten trainiert werden. Studierende sollen von graduierten Studierenden aus dem Masterstudiengang (bzw. bis zur Einführung des Masterstudiengangs von Studierenden aus dem Promotionsstudiengang) an archäologische Objekte und Ausstellungskonzeptionen in archäologischen Sammlungen und Museen herangeführt werden. Die Praktika werden in Kleingruppen veranstaltet und bieten den Studierenden zugleich ein themenbezogenes Tutorium.					
Verwendbarkeit des Moduls: nicht prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 150 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn im WS					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: geht nicht in die Gesamtnote ein					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Praktikum	Praktische Übungsarbeit	100 %	3./4. bzw. 5./6.	3	5
Gesamt: 3 SWS 5 LP					

Basismodul III

Bezeichnung: Basismodul III					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Aufbauend auf dem Einführungsmodul Archäologie stehen in diesem Modul archäologische Denkmäler der spätantiken/frühchristlichen Zeit im Mittelpunkt. Die Studierenden sollen einerseits Grundkenntnisse vom Spektrum der materiellen Hinterlassenschaft dieser Epoche vermittelt bekommen und andererseits mittels ausgewählter Beispiele zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten mit archäologischen Zeugnissen der spätantiken/frühchristlichen Zeit angeleitet werden. Sie sollen dabei vor allem in die Lage versetzt werden, komplexe kunst- und religionsgeschichtliche Zusammenhänge in Wort und Schrift erfassen bzw. wiedergeben zu können.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 300 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn im WS					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß des ersten Studienjahres					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Einfach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fachsemester	SWS	LP
Vorlesung Frühchristliche Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	3./4. bzw. 5./6.	2	2
Seminar Frühchristliche Archäologie	Referat (mündlich und schriftlich), schriftliche Hausarbeit, Klausur	100 %	3./4. bzw. 5./6.	2	5
Übung Frühchristliche Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	3./4. bzw. 5./6.	2	3
Gesamt: 6 SWS 10 LP					

Freies Vertiefungsmodul

Bezeichnung: Freies Vertiefungsmodul					
Anbietendes Institut: Institut für Klassische Archäologie und Frühchristliche Archäologie / Archäologisches Museum					
Anmeldung: Eine Anmeldung ist erforderlich.					
Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls: Das Freie Vertiefungsmodul soll die Studierenden zu dem Abschluß des Bachelorstudiengangs führen und mit einem großen Praxisanteil eine berufsbezogene Spezialisierung vornehmen. Darüber hinaus sollen an exemplarischen Denkmälern fachwissenschaftliche Kenntnisse und Methoden selbständig trainiert und vertieft werden, auf die bei entsprechender Eignung in einem Masterstudiengang aufgebaut werden kann. Ziel ist die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die kritische Beurteilung archäologischer Zeugnisse und Forschungsdiskussionen. In dem Modul wird eine Spezialisierung auf „Klassische Archäologie“ oder „Frühchristliche Archäologie“ vorgenommen. Sofern „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ als B.A.-Arbeitsfach gewählt wurde, soll aus einem Themenbereich des Hauptseminars die B.A.-Arbeit geschrieben werden, die von dem Dozent/der Dozentin des Seminars betreut wird.					
Verwendbarkeit des Moduls: Prüfungsrelevant					
Status: Pflichtmodul					
Arbeitsaufwand in Stunden: 450 Std.					
Turnus: jährlich, mit Beginn im WS					
Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluß mindestens eines der Vertiefungsmodule Archäologie					
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Zweifach					
Lehrveranstaltungen	Studienleistungen	prüfungsrelevant	Fach-semester	SWS	LP
Vorlesung Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Prüfungsgespräch oder Klausur	-	5-6	2	2
Hauptseminar Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Referat, schriftliche Hausarbeit	60 %	6	2	5
Praxisseminar ¹	Praktische Übungsarbeit	40 %	5	2	5

¹ Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Praxisseminar auch durch eine Exkursion, Teilnahme an einer archäologischen Feldforschung oder durch ein Museumspraktikum ersetzt werden.

Übung Klassische Archäologie oder Frühchristliche Archäologie	Kurzreferat oder Protokoll oder Klausur	-	5-6	2	3
Gesamt: 8 SWS 15 LP Das Modul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote des Moduls mindestens ausreichend ist.					

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 10. März 2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Fächerspezifische Bestimmungen **für das Fach Mathematik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors** **(Fassung für Studierende, die ihr Studium bis zum SS 07** **begonnen haben)**

1. Modul:

Einführung in die Grundlagen der Infinitesimalrechnung.

Inhalt:

- Mathematisch-logische Begriffe, Strukturen und Beweismethoden.
- Grundbegriffe der Infinitesimalrechnung einer Variablen wie Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integrierbarkeit.
- Zusammenhänge zwischen diesen Begriffen.
- Zentrale Aussagen dieser Theorie.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme.
- Einordnung der Entwicklung der Theorie in historische Zusammenhänge.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- mathematische Begriffe exakt formulieren und mit ihnen arbeiten können.
- die Grundbegriffe der Infinitesimalrechnung einer Variablen in ihren Zusammenhängen darstellen können.
- mathematische Beweise zu diesen Themengebieten nachvollziehen können.
- die grundlegenden Techniken in der Infinitesimalrechnung einer Variablen sicher beherrschen können.
- historische Zusammenhänge kennen.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf

In allen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls:

Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status:

Pflichtmodul

Turnus:

Beginnt jedes WS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Statt der Vorlesung „Höhere Mathematik I“ kann auch die Vorlesung „Analysis I“ (empfohlen insbesondere für Studierende, die einen Wechsel zum Ein-Fach-Bachelor Mathematik sich offen halten wollen) oder die Vorlesung „Mathematik für Physiker I“ (empfohlen insbesondere für Studierende, die einen Wechsel zum Ein-Fach-Bachelor Physik sich offen halten wollen) absolviert werden. Da ferner bei der Vielzahl von Fächerkombinationen beim Zwei-Fach-Bachelor eine überschneidungsfreie Vorlesungszeitplanung unmöglich ist, wird nicht selten auch bei denjenigen Studierenden, die keinen Wechsel vom Zwei-Fach-Bachelor Mathematik auf einen anderen Bachelorstudiengang erwägen, eine Belegung dieser primär für die anderen Bachelorstudiengänge entwickelten Vorlesungszyklen notwendig sein.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 1 geht nicht in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Höhere Mathematik I		6	6	1	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	0	
Übungen Höhere Mathematik I	aktive Teilnahme	2	3	1	Übungsaufgaben bearbeiten	0	
Begleitveranstaltung „Propädeutikum“		2	1	1	15-minütige Kurzklausur	15-minütige Kurzklausur	
Gesamt		10	10	1			

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Höhere Mathematik I und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

2. Modul:

Einführung in die Grundlagen der Linearen Algebra.

Inhalt:

- Grundbegriffe der Linearen Algebra wie Körper, Vektorräume, Homomorphismen, Determinanten, Eigenwerte.
- Zusammenhänge zwischen diesen Begriffen und zentrale Aussagen.
- Anwendung der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- die Grundbegriffe der Linearen Algebra mit ihren Zusammenhängen darstellen können.
- die damit verbundenen Techniken sicher beherrschen können.
- Beweise aus diesem Themengebiet wiedergeben können.
- Anwendung der Theorie, insbesondere auf elementargeometrische Probleme, darstellen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

In fast allen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls:

Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status:

Pflichtmodul

Turnus:

Beginnt jedes SS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Statt der Vorlesung „Höhere Mathematik II“ kann auch die Vorlesung „Lineare Algebra I“ (empfohlen insbesondere für Studierende, die einen Wechsel zum Ein-Fach-Bachelor Mathematik sich offen halten wollen) oder die Vorlesung „Mathematik für Physiker II“ absolviert werden. Im Übrigen gilt die „Beschreibung von Wahlmöglichkeiten zum Modul 1“ sinngemäß.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 2 geht zu 1/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Höhere Mathematik II		6	7	2	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	Klausur	es wird dringend empfohlen, Modul 1 abgeschlossen zu haben
Übungen Höhere Mathematik II	aktive Teilnahme	2	3	2	Übungsaufgaben bearbeiten	0	es wird dringend empfohlen, Modul 1 abgeschlossen zu haben
Gesamt		8	10	2			

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Höhere Mathematik II und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

3. Modul:

Ausbau der Grundlagen der Infinitesimalrechnung und der Linearen Algebra.

Inhalt:

- Differentialrechnung und Integralrechnung in mehreren Variablen.
- Anwendung der mehrdimensionalen Analysis auf mathematische und außermathematische Probleme.
- Euklidische und unitäre Vektorräume.
- Normalformentheorie.

Qualifikationsziele:

- die zentralen Zusammenhänge in der mehrdimensionalen Analysis darstellen können.
- die dabei benutzten Techniken sicher beherrschen können.
- die Beziehung der Linearen Algebra auf die höherdimensionale Analysis reflektieren können.
- die geometrischen Aspekte in der Theorie (z. B. bei euklidischen Vektorräumen) formulieren können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

In vielen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls:

Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status :

Pflichtmodul

Turnus:

Beginnt jedes WS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Analog zum Procedere in Modul 1 bzw. 2 kann der Zyklus „Höhere Mathematik III/IV“ durch „Analysis II / Lineare Algebra II“ bzw. durch „Mathematik für Physiker III/IV“ ersetzt werden. (Vergleiche die ausführliche Empfehlung bei den Wahlmöglichkeiten im Modul 1.)

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 3 geht zu 2/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Höhere Mathematik III		3	5	3	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	0	Modul 1 oder Modul 2 (es wird jedoch dringend empfohlen, beide Module abgeschlossen zu haben)
Übungen Höhere Mathematik III	aktive Teilnahme	2	3	3	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Modul 1 oder Modul 2 (es wird jedoch dringend empfohlen, beide Module abgeschlossen zu haben)
Vorlesung Höhere Mathematik IV		3	4	4	20-minütige mündliche Modulabschluss- prüfung über beide Vorlesungen	20-minütige mündliche Modulabschluss- prüfung über beide Vorlesungen	Modul 1 oder Modul 2 (es wird jedoch dringend empfohlen, beide Module abgeschlossen zu haben)
Übungen Höhere Mathematik IV	aktive Teilnahme	2	3	4	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Modul 1 oder Modul 2 (es wird jedoch dringend empfohlen, beide Module abgeschlossen zu haben)
Gesamt		10	15	3, 4			

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Höhere Mathematik IV und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

4. Modul:

Einführung in die Angewandte Mathematik (Stochastik) und eine erste Vertiefung der Analysis.

Inhalt:

- Wahrscheinlichkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit.
- Zufallsgrößen, Erwartungswerte, Varianz bei diskreten und nichtdiskreten Verteilungen.
- Grenzwertsätze.
- Komplexe Analysis und Anwendungen.
- Gewöhnliche Differentialgleichungen mit Anwendungen.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- den heuristischen Wahrscheinlichkeitsbegriff axiomatisieren können.
- die wichtigsten diskreten und nichtdiskreten Verteilungen sicher beherrschen können.
- die Bedeutung auf außermathematische Anwendungen aufzeigen können.
- die Grundelemente einer weiterführenden Analysis-Vorlesung sicher darstellen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Je nach Wahl der vertiefenden Vorlesungen / Seminare aus den Moduln 5 und 6 werden die Inhalte dieses Moduls später mehr oder weniger gebraucht.

Verwendbarkeit des Moduls:

Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status:

Pflichtmodul

Turnus:

Beginnt jedes WS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Die Vorlesung „Stochastik“ ist Pflicht in einem Modul des Zwei-Fach-Bachelors. Aus stundenplantechnischen Gründen (beim Zwei-Fach-Bachelor ist es auf Grund der vielen Fächer-Kombinationen oft unmöglich, alle Pflichtvorlesungen überschneidungsfrei zu legen, vergl. Beschreibung der Wahlmöglichkeiten von Modul 1) kann im Modul 4 auch eine andere ein-führende 4+2-stündige Vorlesung der angewandten Mathematik gehört werden; in diesem Fall muss dann die Stochastik im Modul 5 absolviert werden. Aus den o. g. stundenplantechnischen Gründen ist die zweit genannte 4+2-stündige weiterführende Vorlesung aus der Analysis nicht näher festgelegt; empfohlen wird eine Vorlesung zur Funktionentheorie oder zu gewöhnliche Differentialgleichungen oder zur Einführung in die Differentialgeometrie).

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 4 geht zu 1/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Stochastik (oder eine andere einführende Veranstaltung der Angewandten Mathematik)		4	6	3	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	0	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch Modul 2 abgeschlossen zu haben)
Übungen zur Stochastik (oder zu der anderen gewählten Vorlesung zur Angewandten Mathematik)	aktive Teilnahme	2	3	3	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch Modul 2 abgeschlossen zu haben)
Weiterführende Vorlesung Analysis		4	6	4	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20 minütige mündliche Prüfung (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	Klausur	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch Modul 2 abgeschlossen zu haben)
Übungen zur Weiterführenden Vorlesung Analysis	aktive Teilnahme	2	3	4	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch Modul 2 abgeschlossen zu haben)
Gesamt		12	18	3, 4			

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Stochastik und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

5. Modul: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul.

Inhalt:

- Vertiefung weiterer mathematischer Bereiche (etwa aus dem algebraischen Bereich und/oder dem Bereich „Angewandte Mathematik“).
- Reflexion mathematischer Inhalte vom höheren Standpunkt aus.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- eine weiterführende mathematische Theorie durchdringen können.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme nachvollziehen können.
- Sicherheit beim Formulieren auch abstrakterer Gegenstände entwickeln können.
- erkennen, dass auch komplexe Theorien dazu geeignet sind, den Schulstoff besser zu verstehen.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Je nach Wahl des Schwerpunktes im Modul 6 werden die Kenntnisse des Moduls 5 mehr oder weniger benötigt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 5 geht zu 2/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vertiefende Vorlesung aus einem Bereich der reinen oder angewandten Mathematik.		4	6	3 oder 5	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20 minütige mündliche Prüfung (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	0	Module 1-3
Übungen zur oben gewählten Vorlesung	aktive Teilnahme	2	3	3 oder 5	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Module 1-3
Eine weitere vertiefende Vorlesung aus einem Bereich der reinen oder angewandten Mathematik.		4	6	4,5 oder 6		45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung über beide Vorlesungen (LPO-konforme Modulabschlussprüfung)	Module 1-3
Gesamt		10	15	3 bis 6			

Bemerkung:

Es wird dringend empfohlen mindestens eine der Vorlesungen in diesem Modul aus dem Bereich der Algebra zu wählen.

Dieses Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung gemäß Rahmenordnung §8 (2) Sätze 4 und 5 abgeschlossen. Insbesondere müssen beide Prüfer Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamts sein.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Es wird empfohlen die erste weiterführende 4+2-stündige Vorlesung aus den Gebieten Algebra I, Zahlentheorie oder Logik zu wählen; prinzipiell sind aber alle weiterführenden 4+2-stündige Vorlesungen des Lehrangebotes wählbar, wenn diese nicht schon für einen anderen Modul verwendet wurden. Dasselbe gilt für die weitere 4-stündige vertiefende Vorlesung. Falls die Vorlesung „Stochastik“ nicht im Modul 4 absolviert werden konnte, muss sie jetzt als weitere 4-stündige Vorlesung gewählt werden (da die „Stochastik“ ja als 4+2-stündige Vorlesung angeboten wird, wird empfohlen, die zusätzlichen 2 Übungsstunden in der Stochastik ebenfalls zu absolvieren).

Modulverantwortlicher: Der Dozent der besuchten weiterführenden Vorlesung und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

6. Modul:

Präsentation mathematischer Theorie.

Inhalt:

- Darstellung komplexer mathematischer Sachverhalte.
- Strukturierung mathematischer Sachverhalte.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- anspruchsvollere mathematische Sachverhalte sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren können.
- an Hand von vorgegebener Literatur selbständig neue Theorien erarbeiten können.
- anderen Studierenden die erarbeiteten Theorien erklären können.
- auch mit nicht deutschsprachiger Literatur arbeiten können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

(Entfällt, da es sich um das letzte Modul im Bachelorstudiengang handelt. Allerdings könnte bei einem eventuellen Masterstudiengang daraus eine aufbauende fachwissenschaftliche Vorlesung erwachsen.)

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Jedes Semester werden diesbezüglich Seminare angeboten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Alle fachwissenschaftlichen Seminare sind zugelassen.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 6 geht zu 1/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar über ein fachwissenschaftliches Gebiet	aktive Teilnahme	2	3	5 oder 6	mündlicher Seminarvortrag (mit Note)	mündlicher Seminarvortrag (mit Note)	Modul 1-3. Weitere Empfehlungen werden vom Dozenten bekannt gegeben
Hausarbeit zum Seminar		4	4	6	Abgabe der schriftlichen Hausarbeit	0	Modul 1-3. Weitere Empfehlungen werden vom Dozenten bekannt gegeben
Gesamt		6	7	5, 6			

Modulverantwortlicher: Der Dozent des besuchten fachwissenschaftlichen Seminars und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

Bemerkung:

Überdies müssen noch absolviert werden:

Module „General Studies“:

Für alle Studierenden des Zwei-Fach-Bachelors Mathematik (mit Ausnahme derjenigen Studierenden, deren zweites Fach aus einer beruflichen Fachrichtung stammt und denen das General Studies-Modul „Berufspädagogik“ empfohlen wird) ist das Modul

„Betreuungskompetenz / Beurteilungskompetenz“

Pflicht. Darüber hinaus wird empfohlen, dass alle Studierenden, die den Masterabschluss „Lehramt Gymnasium/Gesamtschule“ anstreben, schon während der Bachelorphase 2 General-Studies-Module in Erziehungswissenschaften absolvieren (andernfalls müssten diese Module während der Masterphase nachgeholt werden). Das vierte General-Studies-Modul wird entweder vom zweiten Fach vorgeschrieben oder ist frei wählbar.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 07. Januar 2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (Fassung für Studierende, die ihr Studium ab dem WS 07/08 begonnen haben)

1. Modul: Einführung in die Grundlagen der Infinitesimalrechnung.

Inhalt:

- Mathematisch-logische Begriffe, Strukturen und Beweismethoden.
- Grundbegriffe der Infinitesimalrechnung einer Variablen wie Folgen, Reihen, Stetigkeit, Differenzierbarkeit, Integrierbarkeit.
- Zusammenhänge zwischen diesen Begriffen.
- Zentrale Aussagen dieser Theorie.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme.
- Einordnung der Entwicklung der Theorie in historische Zusammenhänge.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- mathematische Begriffe exakt formulieren und mit ihnen arbeiten können.
- die Grundbegriffe der Infinitesimalrechnung einer Variablen in ihren Zusammenhängen darstellen können.
- mathematische Beweise zu diesen Themengebieten nachvollziehen können.
- die grundlegenden Techniken in der Infinitesimalrechnung einer Variablen sicher beherrschen können.
- historische Zusammenhänge kennen.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf

In allen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 1 geht nicht in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Vorlesung Analysis I		4	6	1	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	0	
Übungen Analysis I	aktive Teilnahme	2	3	1	Übungsaufgaben bearbeiten	0	
Begleitveranstaltung „Propädeutikum“		2	1	1	15 minütige Kurzklausur	15 minütige Kurzklausur	
Gesamt		8	10	1			

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Analysis I“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweifachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker I“ mit den hierzu angebotenen Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Analysis I und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

2. Modul: Einführung in die Grundlagen der Linearen Algebra.

Inhalt:

- Grundbegriffe der Linearen Algebra wie Körper, Vektorräume, Homomorphismen, Determinanten, Eigenwerte.
- Zusammenhänge zwischen diesen Begriffen und zentrale Aussagen.
- Anwendung der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- die Grundbegriffe der Linearen Algebra mit ihren Zusammenhängen darstellen können.
- die damit verbundenen Techniken sicher beherrschen können.
- Beweise aus diesem Themengebiet wiedergeben können.
- Anwendung der Theorie, insbesondere auf elementargeometrische Probleme, darstellen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

In fast allen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 2 geht zu 1/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Lineare Algebra I		4	6	1	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	Klausur	
Übungen Lineare Algebra I	aktive Teilnahme	2	4	1	Übungsaufgaben bearbeiten	0	
Gesamt		6	10	2			

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Lineare Algebra I“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweifachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker II“ mit den hierzu angebotenen Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu

dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden. Diese Klausur ist prüfungsrelevant.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Lineare Algebra I und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

3. Modul: Ausbau der Grundlagen der Infinitesimalrechnung und der Linearen Algebra.

Inhalt:

- Differentialrechnung und Integralrechnung in mehreren Variablen.
- Anwendung der mehrdimensionalen Analysis auf mathematische und außermathematische Probleme.
- Euklidische und unitäre Vektorräume.
- Normalformentheorie.

Qualifikationsziele:

- die zentralen Zusammenhänge in der mehrdimensionalen Analysis darstellen können.
- die dabei benutzten Techniken sicher beherrschen können.
- die Beziehung der Linearen Algebra auf die höherdimensionale Analysis reflektieren können.
- die geometrischen Aspekte in der Theorie (z. B. bei euklidischen Vektorräumen) formulieren können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

In vielen späteren Lehrveranstaltungen werden Kenntnisse aus diesem Modul vorausgesetzt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik.

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes SS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 3 geht zu 2/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Analysis II		4	6	2	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20-minütige mündliche Prüfung	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Übungen Analysis II	aktive Teilnahme	2	4	2	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Vorlesung Lineare Algebra II		4	5	2	1-stündige oder 2-stündige Klausur über Grundlagen der Linearen Algebra II	0	Es wird empfohlen Modul 1 und Modul 2 abgeschlossen zu haben.
Gesamt		10	15	2			

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Anstelle der Vorlesung „Analysis II“ und den zugehörigen Übungen kann in Ausnahmefällen (etwa bei Überschneidungen mit Veranstaltungen des Zweifachs) auch die Vorlesung „Mathematik für Physiker III“ mit den hierzu angebotenen Übungen gewählt werden. Hier sind dann die entsprechenden Übungsaufgaben zu dieser Veranstaltung zu bearbeiten und es muss die hierzu angebotene Klausur bestanden werden. Die Klausur zur Vorlesung „Lineare Algebra II“ kann auch durch die Modulabschlussklausur des Moduls „Grundlagen der Linearen Algebra“ für den 1-Fach-Bachelor Mathematik ersetzt werden. Dies wird allen Studierenden empfohlen, die gleichzeitig den 1-Fach-Bachelor Mathematik anstreben. Ferner kann, je nach Lehrangebot, die Vorlesung Lineare Algebra II durch eine speziell für Zwei-Fach-Bachelor angebotene zweistündige Vorlesung „Lineare Algebra II für Lehrer“ mit zweistündiger Übung ersetzt werden.

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Analysis II und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

4. Modul:

Einführung in die angewandte Mathematik (Stochastik) und eine erste Vertiefung der Analysis.

Inhalt:

- Wahrscheinlichkeit und bedingte Wahrscheinlichkeit.
- Zufallsgrößen, Erwartungswerte, Varianz bei diskreten und nichtdiskreten Verteilungen.
- Grenzwertsätze.
- Komplexe Analysis und Anwendungen.
- Gewöhnliche Differentialgleichungen mit Anwendungen.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- den heuristischen Wahrscheinlichkeitsbegriff axiomatisieren können.
- die wichtigsten diskreten und nichtdiskreten Verteilungen sicher beherrschen können.
- die Bedeutung auf außermathematische Anwendungen aufzeigen können.
- die Grundelemente einer weiterführenden Analysis-Vorlesung sicher darstellen können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Je nach Wahl der vertiefenden Vorlesungen / Seminare aus den Modulen 5 und 6 werden die Inhalte dieses Moduls später mehr oder weniger gebraucht.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Die Vorlesung „Stochastik“ ist Pflicht in einem Modul des Zwei-Fach-Bachelors. Aus stundenplantechnischen Gründen (beim Zwei-Fach-Bachelor ist es auf Grund der vielen Fächer-Kombinationen in der Regel unmöglich, alle Pflichtvorlesungen überschneidungsfrei zu legen, vgl. Beschreibung der Wahlmöglichkeiten von Modul 1) kann im Modul 4 auch eine andere einführende 4+2-stündige Vorlesung der angewandten Mathematik gehört werden; in diesem Fall muss dann die Stochastik im Modul 5 absolviert werden. Aus den o. g. stundenplantechnischen Gründen ist die zweitgenannte 4+2-stündige weiterführende Vorlesung aus der Analysis nicht näher festgelegt; empfohlen wird eine Vorlesung zur Analysis III, zur Funktionentheorie, zu gewöhnlichen Differentialgleichungen oder zur Einführung in die Differentialgeometrie.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 4 geht zu 1/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung Stochastik (oder eine andere einführende Veranstaltung der Angewandten Mathematik)		4	6	3	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	0	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch Modul 2 abgeschlossen zu haben)
Übungen zur Stochastik (oder zu der anderen gewählten Vorlesung zur Angewandten Mathematik)	aktive Teilnahme	2	3	3	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch Modul 2 abgeschlossen zu haben)
Weiterführende Vorlesung Analysis		4	6	4	2-stündige oder 3-stündige Klausur oder 20 minütige mündliche Prüfung (wird vom Dozenten bekannt gegeben)	Klausur	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch die Module 2 und 3 abgeschlossen zu haben)
Übungen zur Weiterführenden Vorlesung Analysis	aktive Teilnahme	2	3	4	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Modul 1 (es wird jedoch dringend empfohlen, auch die Module 2 und 3 abgeschlossen zu haben)
Gesamt		12	18	3, 4			

Modulverantwortlicher: Der Dozent der Vorlesung Stochastik und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

5. Modul: Fachwissenschaftliches Aufbaumodul.

Inhalt:

- Vertiefung weiterer mathematischer Bereiche (etwa aus dem algebraischen Bereich und/oder dem Bereich „Angewandte Mathematik“).
- Reflexion mathematischer Inhalte vom höheren Standpunkt aus.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- eine weiterführende mathematische Theorie durchdringen können.
- Anwendungen der Theorie auf mathematische und außermathematische Probleme nachvollziehen können.
- Sicherheit beim Formulieren auch abstrakterer Gegenstände entwickeln können.
- erkennen, dass auch komplexe Theorien dazu geeignet sind, den Schulstoff besser zu verstehen.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

Je nach Wahl des Schwerpunktes im Modul 6 werden die Kenntnisse des Moduls 5 mehr oder weniger benötigt.

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Beginnt jedes WS.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 5 geht zu 2/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vertiefende Vorlesung aus einem Bereich der reinen oder angewandten Mathematik.		4	6	3 oder 5	2-stündige oder 3-stündige Klausur (wird vom Dozenten bekannt gegeben) oder 20 minütige mündliche Prüfung	0	Module 1-3
Übungen zur oben gewählten Vorlesung	aktive Teilnahme	2	3	3 oder 5	Übungsaufgaben bearbeiten	0	Module 1-3
Eine weitere vertiefende Vorlesung aus einem Bereich der reinen oder angewandten Mathematik.		4	6	4,5 oder 6		45-minütige mündliche Modulabschlussprüfung über beide Vorlesungen (LPO-konforme Modulabschlussprüfung)	Module 1-3
Gesamt		10	15	3 bis 6			

Bemerkung:

Es wird dringend empfohlen mindestens eine der Vorlesungen in diesem Modul aus dem Bereich der Algebra zu wählen.

Dieses Modul wird durch eine Modulabschlussprüfung gemäß Rahmenordnung §8 (2) Sätze 4 und 5 abgeschlossen. Insbesondere müssen beide Prüfer Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamts sein.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Es wird empfohlen die erste weiterführende 4+2-stündige Vorlesung aus den Gebieten Algebra I, Zahlentheorie oder Logik zu wählen; prinzipiell sind aber alle weiterführenden 4+2-stündige Vorlesungen des Lehrangebotes wählbar, wenn diese nicht schon für einen anderen Modul verwendet wurden. Dasselbe gilt für die weitere 4-stündige vertiefende Vorlesung. Falls die Vorlesung „Stochastik“ nicht im Modul 4 absolviert werden konnte, muss sie jetzt als weitere 4-stündige Vorlesung gewählt werden (da die „Stochastik“ ja als 4+2-stündige Vorlesung angeboten wird, wird empfohlen, die zusätzlichen 2 Übungsstunden in der Stochastik ebenfalls zu absolvieren).

Modulverantwortlicher: Der Dozent der besuchten weiterführenden Vorlesung und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

6. Modul: Präsentation mathematischer Theorie.

Inhalt:

- Darstellung komplexer mathematischer Sachverhalte.
- Strukturierung mathematischer Sachverhalte.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- anspruchsvollere mathematische Sachverhalte sowohl mündlich als auch schriftlich präsentieren können.
- an Hand von vorgegebener Literatur selbständig neue Theorien erarbeiten können.
- anderen Studierenden die erarbeiteten Theorien erklären können.
- auch mit nicht deutschsprachiger Literatur arbeiten können.

Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf:

(Entfällt, da es sich um das letzte Modul im Bachelorstudiengang handelt. Allerdings könnte bei einem eventuellen Masterstudiengang daraus eine aufbauende fachwissenschaftliche Vorlesung erwachsen.)

Verwendbarkeit des Moduls: Zwei-Fach-Bachelor Mathematik

Status: Pflichtmodul

Turnus: Jedes Semester werden diesbezüglich Seminare angeboten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten:

Alle fachwissenschaftlichen Seminare sind zugelassen.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:

Die Note des Moduls 6 geht zu 1/7 in die Gesamtnote ein.

Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Seminar über ein fachwissenschaftliches Gebiet	aktive Teilnahme	2	3	5 oder 6	mündlicher Seminarvortrag (mit Note)	mündlicher Seminarvortrag (mit Note)	Module 1-3. Weitere Empfehlungen werden von den jeweiligen Dozenten angekündigt.
Hausarbeit zum Seminar		4	4	5 oder 6	Abgabe der schriftlichen Hausarbeit	0	Module 1-3. Weitere Empfehlungen werden von den jeweiligen Dozenten angekündigt.
Gesamt		6	7	5, 6			

Modulverantwortlicher: Der Dozent des besuchten fachwissenschaftlichen Seminars und der Studiendekan des Fachbereichs 10.

Bemerkung:

Überdies müssen noch absolviert werden:

Module „General Studies“:

Für alle Studierenden des Zwei-Fach-Bachelors Mathematik (mit Ausnahme derjenigen Studierenden,

deren zweites Fach aus einer beruflichen Fachrichtung stammt und denen das General Studies-Modul „Berufspädagogik“ empfohlen wird) ist das Modul

„Betreuungskompetenz / Beurteilungskompetenz“

Pflicht. Darüber hinaus wird empfohlen, dass alle Studierenden, die den Masterabschluss „Lehramt Gymnasium/Gesamtschule“ anstreben, schon während der Bachelorphase 2 General-Studies-Module in Erziehungswissenschaften absolvieren (andernfalls müssten diese Module während der Masterphase nachgeholt werden). Das vierte General-Studies-Modul wird entweder vom zweiten Fach vorgeschrieben oder ist frei wählbar.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 07. Januar 2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Erste Ordnung
zur Änderung der Anlage zur
Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Fach
Didaktische Grundlagen Mathematik
im Bachelorstudiengang mit Ausrichtung auf schulische und außerschulische
Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJ)
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 2007
vom 21. Mai 2008

Artikel I

Das Modul „Didaktische Grundlagen I“ wird wie folgt geändert:

1. Im Rahmen der Rubrik „3. Vorlesung: Didaktische Grundlagen – Einführung: Lernen und Anwenden von Geometrie“ wird der Satz „Die Note bildet die Modulnote“ gestrichen.
2. Im Rahmen der Rubrik „Modulabschlussprüfung“ wird die Angabe „davon prüfungsrelevant“ ergänzt um den Satz „Die Note der Klausur bildet die Modulnote“.

Das Modul „Didaktische Grundlagen I“ hat daher folgenden neuen Inhalt:

Bezeichnung:

Bachelormodul: Didaktische Grundlagen I

Inhalt und Qualifikationsziele:**Inhalt:**

- mathematisches Problemlösen und Heuristik, erörtert an klassischen arithmetischen und geometrischen Problemen und an unterrichtstypischen Problemen,
- Darstellungsweisen von Mathematik, insbesondere didaktische Visualisierungen,
- verschiedene Argumentationsniveaus für arithmetische und geometrische Sachverhalte,
- Reflexion der Arithmetik und Geometrie im Bereich der mathematischen Grundbildung, insbesondere Fragen der Zahldarstellung und des Zahlbegriffs im Bereich der natürlichen Zahlen und im Bereich der Bruchzahlen, sowie Fragen der Topologie, der euklidischen Geometrie und der Abbildungsgeometrie,
- fächerübergreifende Anwendungen der Arithmetik und Geometrie zur Erschließung der Wirklichkeit, insbesondere bei alltagsnahen Problemen, und Größen,
- theoretische Ansätze zum geometrischen Denken, zu visuellen Wahrnehmungsfähigkeiten und zur Raumvorstellung,
- Probleme der mathematischen Modellbildung im Bereich des Sachrechnens und in anderen Fächern,
- exemplarische historische Bezüge zur Geschichte der Mathematik und der mathematischen Bildung und
- Hinweise zur gesellschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Mathematik.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen

- arithmetische und geometrische Sachverhalte aus dem Bereich mathematischer Grundbildung darstellen und hinterfragen können und zwischen verschiedenen didaktischen Modellen dieser Sachverhalte im Sinne der mathematischen Grundbildung begründet abwägen können,
- sich in einfache fachliche Hintergründe der mathematischen Grundbildung hineinfinden können,
- mathematische Beweise nachvollziehen und mathematische Begründungen auf verschiedenen Niveaus eigenständig geben und didaktisch bewerten können,
- die Ästhetik und Funktionalität der Geometrie bei Themen aus verschiedenen Schulfächern erfassen und beschreiben können,
- besondere Lernmittel für den Erwerb mathematischer Kompetenzen (insbesondere im Anfangsunterricht) kennen und deren praktischen Nutzen erkennen können,
- Möglichkeiten und Probleme des entdeckenden Lernens und des handelnden Lernens im Bereich der mathematischen Grundbildung erfassen können,
- mathematische Probleme und mathematikhaltige Sachprobleme bei Reflexion heuristischer Strategien lösen können und sich in die Rolle der Lehrerin bzw. des Lehrers beim Problemlösen der Lernenden hineinendenken können,
- Fragen der mathematischen Modellbildung (auch in anderen Fächern) und Fragen der Behandlung von Größen im Unterricht bearbeiten können,
- mathematikbezogene Fehler und Fehlvorstellungen analysieren können und konstruktive Gegenmaßnahmen aufzeigen können und
- mathematikdidaktische Probleme im Team bearbeiten können.

<p>Funktion des Moduls für den gesamten Studienverlauf: Die grundlegenden didaktischen Kompetenzen der Studierenden für Arithmetik, Geometrie und Sachrechnen sollen entwickelt werden. Die dazu notwendigen fachlichen Voraussetzungen sollen ebenfalls aufgebaut werden. Damit soll die Basis für eigenständige Vertiefungen der Studierenden im Masterstudium geschaffen werden.</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Bachelor: KJ – Didaktische Grundlagen</p>
<p>Status: Pflichtmodul</p>
<p>Voraussetzungen: keine</p>
<p>Turnus: WS und SS, beginnt jedes WS neu</p>
<p>Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: keine</p>
<p>Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Die Modulnote bildet die Bachelornote für die didaktischen Grundlagen Mathematik.</p>
<p><u>Veranstaltungsart</u> 1. Vorlesung: Didaktische Grundlagen – Einführung: Lernen und Anwenden von Arithmetik</p> <p>Teilnahmemodalitäten: Anwesenheit SWS: 5 (Vorlesung 4 SWS, Übung 1 SWS) LP: 7 Fachsemester: 1. Studienleistungen: Übungen und Klausur (unbenotet) davon prüfungsrelevant: -- Voraussetzungen: keine</p>
<p><u>Veranstaltungsart</u> 2. Vorlesung: Didaktik des Sachrechnens</p> <p>Teilnahmemodalitäten: Anwesenheit SWS: 2 LP: 2 Fachsemester: 2. Studienleistungen:</p>

<p>-- davon prüfungsrelevant: -- Voraussetzungen: keine</p>
<p><u>Veranstaltungsart</u> 3. Vorlesung: Didaktische Grundlagen – Einführung: Lernen und Anwenden von Geometrie</p> <p>Teilnahmemodalitäten: Anwesenheit SWS: 5 (Vorlesung 4 SWS, Übung 1 SWS) LP: 7 Fachsemester: 2. Studienleistungen: Übungen und zweistündige Klausur (unbenotet) davon prüfungsrelevant: -- Voraussetzungen: keine</p>
<p><u>Veranstaltungsart</u> Modulabschlussprüfung</p> <p>LP: 4 Fachsemester: 2. davon prüfungsrelevant: Benotete vierstündige Klausur über die Themen aller Veranstaltungen des Moduls. Die Note der Klausur bildet die Modulnote. Voraussetzungen: je eine Scheinunterschrift aus der 1. und 3. Vorlesung</p>
<p>Gesamt: 12 SWS; 20 LP; 1. und 2. Fachsemester* *Die angegebene Reihenfolge der Fachsemester gilt für Studierende, die im WS ihr Studium beginnen. Für Studierende, die im SS ihr Studium beginnen, ändert sich die Reihenfolge der Fachsemester entsprechend.</p>

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 2005/2006 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 07. Januar 2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung
der
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang
Biologie**

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 01.10.2002
vom 21. Mai 2008

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.10.2002. (AB Uni 1/2003) wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Prüfung zehn Semester.
2. **§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:** ¹Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium, das einschließlich der Diplomarbeit sechs Semester umfasst. ²Das Lehrangebot bis zur Diplomarbeit erstreckt sich über acht Semester.
3. **§ 2 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:** ⁴Das Studium ist modular aufgebaut, im Grundstudium werden drei Grundlagen-, zwei Aufbau- und ein Sozialkompetenz-Modul studiert, im Hauptstudium zwei Wahlpflicht-Module, sechs Fortgeschrittenen-Module, drei Forschungs-Module sowie ein Projektleitungs-Modul.
4. **§ 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:** ²Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Studien- und Prüfungsumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich incl. Vor- und Nachbereitung) beträgt ca. 9000 Stunden, von denen ca. 3600 Stunden auf das Grundstudium entfallen.
5. **§ 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:** ²Die Diplom-Prüfung besteht aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie der experimentellen Diplomarbeit und ihrer mündlichen Verteidigung.
6. **§ 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die Diplom-Prüfung ist bestanden, wenn in den laut § 18 dem Hauptstudium zugrunde liegenden Studien-Modulen insgesamt 120 Kreditpunkte und nicht mehr als 20 Maluspunkte und in der Diplomarbeit 60 Kreditpunkte erzielt wurden; § 9 bleibt unberührt.
7. **§ 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:
 1. Grundzüge der Physik, Mathematik, Informatik und Geowissenschaften,

2. Grundzüge der Chemie,
 3. Grundzüge der Biologie,
 4. Ökologie, Evolution und Biodiversität,
 5. Genetik, Zellbiologie und Physiologie,
 6. überfachliche Schlüsselqualifikationen.
- 8. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:** Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß Abs. 2 werden im Rahmen der folgenden Studien-Module erbracht und wie folgt mit Kreditpunkten belegt:
- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundlagen-Modul „Physik, Mathematik, Informatik, Geowissenschaften“ | 20 Kreditpunkte, |
| 2. Grundlagen-Modul „Chemie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 3. Grundlagen-Modul „Biologie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 4. Aufbau-Modul „Ökologie, Evolution und Biodiversität“ | 20 Kreditpunkte, |
| 5. Aufbau-Modul „Genetik, Zellbiologie und Physiologie“ | 20 Kreditpunkte, |
| 6. Sozialkompetenz-Modul | 20 Kreditpunkte. |
- 9. § 17 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Sind alle Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 1 mit Ausnahme der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Voraussetzung (Diplom-Vorprüfung oder als gleichwertig angerechnete Prüfung und ggf. nachträglich erbrachte Prüfungsleistungen) erfüllt, kann die/der Studierende die vorläufige Zulassung zur Diplom-Prüfung beantragen, die es ihr/ihm ermöglicht, Prüfungsleistungen der Wahlpflicht-Module zu erbringen.
- 10. § 17 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:** Die Zulassung zu den Forschungs-Modulen, den Fortgeschrittenen-Modulen und dem Projektleitungs-Modul setzt die endgültige Zulassung zur Diplom-Prüfung voraus, die Zulassung zu den Forschungs-Modulen zusätzlich den Nachweis von mindestens fünf Kreditpunkten aus Fortgeschrittenen-Modulen in dem Fach, dem das Forschungs-Modul zugeordnet ist.
- 11. § 18 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:** Die Diplom-Prüfung setzt sich aus den Prüfungselementen von sechs Fortgeschrittenen-Modulen, vier Forschungs-Modulen, i.d.R. zwei Wahlpflicht-Modulen und einem Projektleitungs-Modul, sowie der Diplomarbeit zusammen.
- 12. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die Anzahl der Kreditpunkte variiert mit dem Arbeitsaufwand, der mit der jeweiligen Prüfungsleistung und den zugehörigen Veranstaltungen verbunden ist. ²Im einzelnen gilt:
1. ein beständenes Wahlpflicht-Modul ergibt i.d.R. 10 Kreditpunkte, in Ausnahmefällen können Wahlpflicht-Module doppelten Umfangs 20 Kreditpunkte ergeben;
 2. ein beständenes Fortgeschrittenen-Modul ergibt 5 Kreditpunkte;
 3. ein beständenes Forschungs-Modul ergibt 10 Kreditpunkte;
 4. ein beständenes Projektleitungs-Modul ergibt 10 Kreditpunkte.
- 13. § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:** ¹Die studienbegleitend zu erbringenden, individuellen Prüfungsleistungen in den Wahlpflicht- und Fortgeschrittenen-Modulen können schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, Versuchsprotokolle, Exkursionsprotokolle und/oder Seminarvorträge sein.

14. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: ¹Das Bestehen der Diplom-Prüfung setzt im einzelnen den Nachweis folgender Kreditpunkte voraus:

1. 20 Kreditpunkte aus i.d.R. zwei Wahlpflicht-Modulen,
2. 15 Kreditpunkte aus Fortgeschrittenen-Modulen und 10 Kreditpunkte aus einem Forschungs-Modul im biologischen Hauptfach,
3. 5 Kreditpunkte aus einem Fortgeschrittenen-Modul im biologischen Nebenfach,
4. 5 Kreditpunkte aus einem Fortgeschrittenen-Modul im nichtbiologischen Fach,
5. 5 Kreditpunkte aus einem weiteren Fortgeschrittenen-Modul; § 18 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt,
6. 20 Kreditpunkte aus weiteren Forschungs-Modulen,
7. 10 Kreditpunkte aus einem Projektleitungs-Modul,
8. 60 Kreditpunkte aus der Diplomarbeit.

Artikel II

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
2. Die vorstehenden Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2002/03 ein durch die Diplom-Prüfungsordnung für das Fach Biologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität geregeltes Studium aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz gefassten Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Biologie vom 11.03.2008.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Mai 2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles



I. Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Bachelorstudiengangs Musikpraxis und Neue Medien ist die Allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Studiengangsbezogene musikalische Leistungen:

Ferner ist die studiengangsbezogene musikalische Leistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Musikpraxis und Neue Medien am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

II. Studienbeginn

Das Studium kann nur in einem Wintersemester aufgenommen werden.

III.. Module und deren Inhalte, Ziele und vermittelte Kompetenzen

Der Bachelor Studiengang *Musikpraxis und Neue Medien* ist aufgefächert in acht Module, wobei Modul 3 – zwecks auch optischer Verdeutlichung der für diesen Studiengang ganz wesentlichen Affinität zwischen Musikpädagogik und Musikwissenschaft – ausdifferenziert ist in Modul 3a und 3b. Modul 5 ist gegliedert in Modul 5a und 5b und beschreibt die für diesen Studiengang zentralen berufsqualifizierenden Module. Mit Abschluss der Ausbildung ist die pädagogische Qualifizierung im Berufsfeld *Musik und Neue Medien* beschrieben. Alle Module sind Pflichtmodule.

- **Modul 1: Künstlerische Praxis:** Schulung von Fertigkeiten auf zwei Musikinstrumenten: Literatur verschiedener Genres, Stile und Epochen angemessen interpretieren lernen, Fähigkeit zu Zusammenspiel mit anderen entwickeln und vertiefen, Methoden und Verfahren schulpraktischen Instrumentalspiels kennen lernen und umsetzen können
- **Modul 2: Musikalische Praxis:** Grundlegendes Verständnis von Musiktheorie und deren Anwendung in der Praxis. Sichere Handhabung in der unterrichtspraktischen Arbeit
- **Modul 3a: Musikpädagogische und musikwissenschaftliche Grundlagen:** Konzepte, Methoden und Intentionen der Musikpädagogik aneignen und reflektieren



- **Modul 3b: Musikwissenschaftliche Grundlagen:** Vermittlung von Grundlagenwissen in Musik und Einführung in Konzepte, Methoden und Intentionen der Systematischen Musikwissenschaft
- **Modul 4: Musik und Kultur:** Kenntnisse von musikgeschichtlichen Epochen und deren ästhetischer Theorie, Fähigkeit zur Differenzierung von musikalischen Zeit-, Gattungs- und Personalstilen
- **Modul 5a: Musik, Individuum und Gesellschaft:** Musikpädagogische Reflektions- und Kommunikationskompetenz vor dem Hintergrund unterschiedlicher Musikkulturen und Musikarten
- **Modul 5b: Musik und Medien:** Handlungskompetenz in den Techniken des Komponierens, der Bearbeitung von Musik am Computer sowie eine Reflektionskompetenz im Bereich von Medienwirkungen und der neuen Informations- & Kommunikationstechnologien als Unterrichtsgegenstand erwerben.
- **Modul 6: Musik und Aktion:** Fähigkeit zur handelnden Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen der Musik und deren Vermittlung

IV. Gewichtung der Modulnote zwecks Bildung der Fachnote

Die Module werden gleichgewichtig behandelt und bilden zu gleichberechtigten Anteilen die Fachnote.

V. Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit kann wahlweise im Fach Musikpraxis und Neue Medien oder im zweiten Fach geschrieben werden. Wird die Bachelorarbeit im Fach Musikpraxis und Neue Medien geschrieben, kann sie entweder in Modul 4 oder in Modul 5 (a/b) geschrieben werden. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt mind. 60 Seiten. Den Studierenden wird ein Vorschlagsrecht für das Thema der Bachelorarbeit eingeräumt.

VI. Allgemeine Studien

Die Wahl des zu studierenden Moduls aus den Allgemeinen Studien wird freigestellt.



Bezeichnung	Modul 1: Künstlerische Praxis						
	Teilbereich 1 (TB 1): Erstinstrument			Teilbereich 2 (TB 2): Zweitinstrument			
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Schulung von Fertigkeiten auf zwei Musikinstrumenten: Literatur verschiedener Genres, Stile und Epochen angemessen interpretieren lernen, Fähigkeit zu Zusammenspiel mit anderen entwickeln und vertiefen, Methoden und Verfahren didaktisch orientierten Instrumentalspiels kennen lernen und umsetzen können (Studienschwerpunkt: Tasteninstrument und eines nach Wahl)						
Verwendbarkeit des Moduls	In anderen Modulen theoretisch Vermitteltes (M2 z.B.) anwendungsorientiert erfahren						
Status	obligatorisch						
Voraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung						
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	Durchgängig, 6. Semester			1.- 4. Semester			
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Obligatorisch						
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Erstinstrument	Aktive Teilnahme	TB1: 6	TB1: 12		Vorspiele		
Zweitinstrument		TB2: 4	TB2: 4				
Modulabschlussprüfung			4			Vorspiel	
Gesamt		10	20				



Bezeichnung	Modul 2: Musikalische Praxis					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Grundlegendes Verständnis von Musiktheorie und deren Anwendung in der Praxis. Sichere Handhabung in der schulpraktischen Arbeit sowie außerschulischen pädagogischen Praxisarbeit in Musik					
Verwendbarkeit des Moduls	mit Modul 1 – künstlerische Praxis; mit Modul 5b – Musik und Medien; mit Modul 6 – Musik & Aktion					
Status	obligatorisch					
Voraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	durchgängig (musikalische Praxis); alle zwei Semester (Gehörbildung, Harmonielehre); jedes 3. Semester (Analyse)					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten						
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
Seminare (S) (S): Musikalische Praxis 4 x 0,5 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stimmbildung/Musical-Workshop ▪ Improvisation (z.B.: Körperperkussion od. Musik und Bewegung od. Elementares Musizieren) 	Anwesenheit; aktive Teilnahme	2	3	1-3	Mus. Praxis: Erarbeiten und Präsentation von Übungseinheiten Abschließende Tests Musikt. Medien: abschließende medientechnische Präsentation Gehörb.: bestandene 2 Klausuren Harmoniel.: Klausuren v. 2 Std. Analyse: 1 Kurzreferat und 1 bestandene Klausur v.2std.	Mus. Praxis: Erarbeiten und Präsentation von Übungseinheiten Abschließende Tests Musikt. Medien: abschließende medientechnische Präsentation Gehörb.: bestandene 2 Klausuren Harmoniel.: Klausuren v. 2 Std. Analyse: 1 Kurzreferat und 1 bestandene Klausur v.2std.
(S): Musiktechnische Medien		1	1			
(S): Gehörbildung I + II		2	2			
(S): Harmonielehre I + II		2	2			
(S): Analyse		2	2			
Gesamt		9	10			Die Anzahl der jeweiligen LP regelt das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen: 3:1:2:2:2.



Bezeichnung	M 3a: Schulische und außerschulische Aspekte der MP					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Konzepte, Methoden und Intentionen der Musikpädagogik aneignen und reflektieren					
Verwendbarkeit des Moduls	Bezug zur schulischen wie außerschulischen Unterrichtspraxis sowie Verknüpfung mit M 1 und M 2					
Status	Obligatorisch					
Voraussetzungen	bestandene Eignungsprüfung					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	durchgängig					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Aus dem Angebot des Moduls müssen mindestens sechs SWS aus drei Teilbereichen studiert werden. Die ausgewählten Veranstaltungen müssen aus wenigstens zwei der vier Teilbereiche stammen.					
Lehrveranstaltungen Vorles./Seminare	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
In der Regel finden die Veranstaltungen wie ausgewiesen statt: Vorlesungen (V) / Seminare (S). Gelegentlich davon abweichende Veränderungen sind möglich. Seminare (S) 1. (S): Musikpädagogik 2. (S): Musikdidaktik 3. (S): Syst. Musikpädagogik 4. (S): Musiklernen in der Lebensspanne	Vorlesung: aufmerksame Anwesenheit; <i>Seminar: aktive Teilnahme</i> (Kurzreferat und Vortrag)	je 2	----- 6 f. TN. 4 f. LN	2. Sem.	In einer der Veranstaltungen 1-4 (Leistungsnachweis) LN : Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von 12-13 Seiten <i>oder</i> Hausarbeit von 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90 min.) <i>oder</i> durch Nachweis einer Projektarbeit.	In einer der Veranstaltungen 1-4 (Leistungsnachweis) LN : Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von 12-13 Seiten <i>oder</i> Hausarbeit von 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90 min.) <i>oder</i> durch Nachweis einer Projektarbeit. Aus der Note des LN leitet sich zu 100% die Modulabschlussnote ab.
Gesamt		6	10			



Bezeichnung	M 3b: Musik und Wissenschaft					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Konzepte, Methoden und Intentionen Musikwissenschaft und musikwissenschaftliches Grundlagenwissen aneignen und reflektieren					
Verwendbarkeit des Moduls	Bezug zur pädagogischen Praxis sowie Verknüpfung mit M 1 und M 2					
Status	obligatorisch					
Voraussetzungen	bestandene Eignungsprüfung					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	durchgängig					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Aus dem Angebot des Moduls müssen mindestens je 2 SWS sowohl aus dem Teilbereich 1 als auch aus dem Teilbereich 2 studiert werden.					
Lehrveranstaltungen Vorles./Seminare	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
In der Regel finden die Veranstaltungen wie ausgewiesen statt: Vorlesungen (V) / Seminare (S). Gelegentlich davon abweichende Veränderungen sind möglich. Seminare (S) Teilbereich 1: (S): Musikgeschichtliche Grundlagen Teilbereich 2: (S): Einführung Systematische Musikwissenschaft	Vorlesung: aufmerksame Anwesenheit; <i>Seminar: aktive Teilnahme</i> (Kurzreferat und Vortrag)	je 2	----- 2 f. TN. 3 f. LN	2. Sem.	In einer der Veranstaltungen aus TB 1od. 2 (Leistungsnachweis) LN: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von 12-13 Seiten <i>oder</i> Hausarbeit von 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90 min.) <i>oder</i> durch Nachweis einer Projektarbeit.	In einer der Veranstaltungen aus TB 1od. 2 (Leistungsnachweis) LN: Referat mit schriftlicher Ausarbeitung von 12-13 Seiten <i>oder</i> Hausarbeit von 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90 min.) <i>oder</i> durch Nachweis einer Projektarbeit.. Aus der Note des LN leitet sich zu 100% die Modulabschlussnote ab.
Gesamt		4	5			



Bezeichnung	Modul 4: Musik und Kultur					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Kenntnisse von musikgeschichtlichen Epochen und deren ästhetischer Theorie, Fähigkeit zur Differenzierung von musikalischen Zeit-, Gattungs- und Personalstilen					
Verwendbarkeit des Moduls	Prüfungsrelevant – die Ausrichtung der Seminare nach Fachwissenschaft oder Fachdidaktik wird jeweils im Vorlesungskommentar ausgewiesen					
Status	obligatorisch					
Voraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	2 Semester, durchgehendes Angebot					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Aus dem Angebot des Moduls müssen mindestens sechs SWS aus zwei Teilbereichen studiert werden. Begleitend zum Praktikum wird das Seminar „Arbeitsfelder Musikpädagogik“ mit 2 SWS angeboten, das wahlweise in Modul 4 oder Modul 5 stattfindet. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in Modul 4 oder 5 geschrieben werden.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
In der Regel finden die Veranstaltungen wie ausgewiesen statt: Vorlesungen (V) / Seminare (S). Gelegentlich davon abweichende Veränderungen sind möglich. Teilbereich 1: <ul style="list-style-type: none"> ▪ V: Musik bis etwa 1750 ▪ V: Musik der Klassik und Romantik ▪ V: Musik seit 1900 ▪ V: Weltmusik Teilbereich 2: <ul style="list-style-type: none"> ▪ S: Jugendkulturen ▪ S: Populäre Musik 	Vorlesung: regelmäßige Anwesenheit; Seminar: aktive Teilnahme (Kurzreferat <i>oder</i> Sitzungsprotokoll)	Je-weils 2	----- 3 f. TN. 2 f. LN	ab 4. Semester	In einer der Veranstaltungen der Teilbereiche 1 oder 2: (Leistungsnachweis; LN): Referat (methodisch u. didaktisch gut vorbereitete Präsentation im Seminar) + schriftl. Ausarbeitung (ca. 12-13 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit von ca. 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90min.) Der Umfang einer möglicherweise im Modul angefertigten Bachelor-Arbeit beträgt min. 60 Seiten.	keine
Modulabschlussprüfung, (staats-examensäquivalent)			5		vierstündige Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (45 min.)	
Gesamt		6	10			



Bezeichnung	Modul 5a – Musik, Individuum und Gesellschaft					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Musikpädagogische Reflexions- und Kommunikationskompetenz vor dem Hintergrund unterschiedlicher Musikkulturen und Musikarten					
Verwendbarkeit des Moduls	M 3; M 4; - die Ausrichtung der Seminare nach Fachwissenschaft oder Fachdidaktik wird jeweils im Vorlesungskommentar ausgewiesen					
Status	obligatorisch					
Voraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	Durchgängig – 2 Semester					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Auswahl von 6 SWS aus Angebot aus 2 Teilbereichen. Die ausgewählten Seminare müssen aus wenigstens zwei der vier Teilbereiche stammen. Begleitend zum Praktikum wird das Seminar „Arbeitsfelder Musikpädagogik“ mit 2 SWS angeboten, das wahlweise in Modul 4 oder Modul 5 stattfindet. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in Modul 4 oder 5 geschrieben werden.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
In der Regel sind die Veranstaltungen als Seminare (S) ausgelegt. Gelegentlich davon abweichende Veränderungen sind möglich. Teilbereiche: 1. S: Musiksoziologie 2. S: Musikpsychologie 3. S: Interkulturelle Musikpädagogik 4. S: Musikästhetik	Vorlesung: aufmerksame Anwesenheit; Seminar: aktive Teilnahme: (Kurzreferat <i>oder</i> Sitzungsprotokoll)	6 SWS aus 2 Teilbereichen	----- 3 f. TN. 2 f. LN	ab 4. Fachsemester	für LN (Leistungsnachweis): Referat (methodisch u. didaktisch gut vorbereitete Präsentation im Seminar) + schriftl. Ausarbeitung (ca. 12-13 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit von mind. 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90min.) Der Umfang einer möglicherweise im Modul angefertigten Bachelorarbeit beträgt min. 60 Seiten.	Wird in Modul 5b die Modulabschlussprüfung abgelegt, wird der LN in Modul 5a prüfungsrelevant, aus dem sich dann zu 100% die Modulnote ableitete.
Modulabschlussprüfung, (staatsexamensäquivalent)			(+5), falls M5a mit einer Prüfung endet.		vierstündige Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (45 min.)	wahlweise in 5a oder 5b
Gesamt		6	5 (10)			



Bezeichnung	Modul 5b: Musik & Medien					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Handlungskompetenz in den Techniken des Komponierens, der Bearbeitung von Musik am Computer sowie eine Reflexionskompetenz im Bereich von Medienwirkungen und der neuen Informations- & Kommunikationstechnologien als Unterrichtsgegenstand erwerben.					
Verwendbarkeit des Moduls	5a, 4, (3b, 2) - die Ausrichtung der Seminare nach Fachwissenschaft oder Fachdidaktik wird jeweils im Vorlesungskommentar ausgewiesen					
Status	obligatorisch					
Voraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	Durchgängig, 2 S.					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Auswahl von 6 SWS aus Angebot aus 4 Teilbereichen. Die ausgewählten Seminare müssen aus wenigstens zwei der vier Teilbereiche stammen. Begleitend zum Praktikum wird das Seminar „Arbeitsfelder Musikpädagogik“ mit 2 SWS angeboten, das wahlweise in Modul 4 oder Modul 5 stattfindet. Die Bachelorarbeit kann wahlweise in Modul 4 oder 5 geschrieben werden.					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
In der Regel sind die Veranstaltungen als Seminare (S) ausgelegt. Gelegentlich davon abweichende Veränderungen sind möglich. Teilbereiche: 1. Multimedia 2. Produktion, Präsentation, Publikation, 3. Medienreflexion, 4. Performance	Vorlesung: aufmerksame Anwesenheit; Seminar: aktive Teilnahme: (Kurzreferat <i>oder</i> Sitzungsprotokoll)	6 SWS aus 2 Teilbereichen	----- 3 f. TN. 2 f. LN	Ab 4. S.	für LN (Leistungsnachweis): Referat (methodisch u. didaktisch gut vorbereitete Präsentation im Seminar) + schriftl. Ausarbeitung (ca. 12-13 Seiten) <i>oder</i> Hausarbeit von mind. 20 Seiten <i>oder</i> Klausur (90 min.). Der Umfang einer möglicherweise im Modul angefertigten Bachelor-Arbeit beträgt min. 60 Seiten.	Wird in Modul 5a die Modulabschlussprüfung abgelegt, wird der LN in Modul 5b prüfungsrelevant, aus dem sich dann zu 100% die Modulnote ableitete.
Modulabschlussprüfung, (staatsexamensäquivalent)			(+5), falls M5b mit einer Prüfung endet.		vierstündige Klausur <i>oder</i> mündliche Prüfung (45 min.)	wahlweise in 5b oder 5a
Gesamt		6	5 (10)			



Bezeichnung	Modul 6: Musik und Aktion					
Inhalt, Ziele & vermittelte Kompetenzen	Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen der Musik und deren Vermittlung					
Verwendbarkeit des Moduls	mit Modul 1 – künstlerische Praxis; mit Modul 2 – Musikalische Praxis; mit Modul 5b – Musik und Medien					
Status	obligatorisch					
Voraussetzungen	Bestandene Eignungsprüfung					
Turnus (Häufigkeit des Angebots/ Anzahl der beanspruchten S.)	durchgängig					
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten	Teilbereich 1 und Teilbereich 2 obligatorisch					
Lehrveranstaltungen	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant
Seminare (S): Teilbereich 1: ▪ (S): Dirigieren I Teilbereich 2: ▪ (S): Leitung vokaler/instr. Ensembles <i>od.</i> Produktion mit Neuen Medien <i>od.</i> Musik und Szene	Anwesenheit; aktive Teilnahme (Erarbeiten und Präsentation von Übungseinheiten)	1 4	1 4	Ab 2. S.	Abschlusstest Präsentation/ Vorspiel	Abschlusstest Präsentation/ Vorspiel Die Anzahl der jeweiligen LP regelt das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen: 1:4
Gesamt		5	5			

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 10. Juli 2006.

Münster, den 23. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. April 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles